Die Erfordernisse praktischer Dienst-Prüfungen für die innere Staatsverwaltung.

Mit besonderer Beziehung auf Württemberg.

Von Hoffmann.

Bei den steigenden Anforderungen an die innere Staatsverwaltung, die Polizei- und Finanz-Verwaltung, macht sich das Bedürfniss einer entsprechenden Ausbildung ihrer Organe gegenwärtig in einem früher nicht gekannten Grad und Maasse geltend. Es ist daher die Frage, wie diese Ausbildung nach Umfang und Inhalt beschaffen seyn müsse, und welche Nachweise den Candidaten des Verwaltungsdienstes hierüber abzuverlangen seyen, in neuester Zeit Gegenstand mannigfacher Erwägung und Erörterung geworden. Auch hat dieselbe in mehreren, besonders deutschen Staaten, durch bestimmte Normen ihre positive Entscheidung erhalten. Lezteres ist so namentlich in Württemberg durch eine unterm 10. Februar 1837 erlassene k. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Departement des Innern, und eine gleiche von demselben Datum in Betreff jener Prüfungen im Departement der Finanzen geschehen [1]).

1) Vergl. Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache, besonders im Departement der Finanzen. Stuttgart 1834; Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Administrativfache, in dessen Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, 2ter Bd. 1stes Heft. Heidelberg 1835, S. 77 ff.; Schütz, Bemerkungen über die Bildung der württembergischen Regiminal- und Finanzbeamten, a. a. O., 4ten Bandes 2tes Heft. Heidelberg 1840, S. 200 ff.; Mohl, über die

Sowohl jene allgemeinen Erörterungen, als auch die positiven Entscheidungen der Frage haben indessen vornehmlich immer nur die wissenschaftlichen Bildungserfordernisse berücksichtigt, das Bedürfniss praktischer Tüchtigkeit aber mehr oder weniger übersehen, oder doch einigermassen hintangesetzt.

Wenn nun darüber kaum noch ein Streit bestehen kann, dass eine entsprechende wissenschaftliche Fachbildung unumgängliches Erforderniss für alle zu nicht blos mechanischer und ganz untergeordneter, sondern wirklich materieller und höherer Geschäftsthätigkeit bestimmten Dienstcandidaten sei, so dürfte die Anforderung einer entsprechenden praktischen Tüchtigkeit wohl ebenso begründet erscheinen, wenn man hierunter nicht sowohl formelle Geschäftsgewandtheit, als vielmehr die Fähigkeit versteht, Gegenstände und Fragen, welche die Dienstpraxis darbietet, in materieller und formeller Beziehung mit Sachkunde, mit wissenschaftlichem Geiste und mit praktischem Sinne zu behandeln. Es wird sogar der Besitz solcher praktischen Tüchtigkeit, welche, neben wissenschaftlicher Bildung, als unumgänglicher Vorbedingung, noch Scharfsinn und Geschick in der Auffassung concreter Verhältnisse und Zustände, und in der Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze auf dieselben voraussetzt, im wahren Interesse der Verwaltung, als Haupterforderniss für vollkommene Befähigung für den Verwaltungsdienst verlangt werden müssen.

Bei vollständiger Anerkennung der hohen Bedeutung und völligen Unentbehrlichkeit einer praktischen Tüchtigkeit der Verwaltungsbeamten kann jedoch, im Hinblick auf die Behufs der Erforschung der wissenschaftlichen Bildung allenthalben bestehenden Prüfungsanstalten, ihre Einrichtung und Erfolge, sogleich die Frage entstehen, ob es angemessen sei, die Erforschung jener Eigenschaft, ähnlich wie die der wissenschaftlichen Bildung, auf dem Wege einer förmlichen Prüfung zu bewirken, oder ob dieselbe nicht besser einer regelmässigen Beobachtung der Dienstcandidaten im praktischen Dienste selbst durch die vorgesetzten Behörden überlassen bleiben dürfe, so dass alsdann, in

---

wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. Mit besonderer Anwendung auf Württemberg. In dieser Zeitschrift, Jahrgang 1845, 1stes Heft. S. 129 ff.

der Hauptsache wenigstens, nur über die theoretische Bildung eine förmliche Prüfung (Examen) stattfinden würde.

Mit vielem Grund lässt sich für die leztere Behandlungsweise der Sache, im Gegensatz einer förmlichen Prüfung, Mehreres anführen. Vor Allem ist nicht in Abrede zu ziehen, dass in der Praxis selbst, in allen den verschiedenartigen und mannigfach verwickelten Fällen, welche dieselbe mit sich bringt, unter den eigenthümlichen Umgebungen, in welche sie versetzt, und unter dem hier gewöhnlich stattfindenden, in der Natur der Verhältnisse begründeten gleichzeitigen Zusammentreffen verschiedener Geschäfte und Anforderungen, die praktische Tüchtigkeit eines Beamten nach ihrem ganzen Umfang und Gehalt, namentlich die Umsicht, Sicherheit und Gewandtheit in der Behandlung der verschiedenen Verwaltungsgeschäfte, am besten sich zu erproben vermag. In allen diesen Beziehungen ist ein gleich sicherer Erfolg von einer förmlichen Prüfung nicht zu erwarten, bei der der Candidat der Natur der Sache nach auf die Behandlung weniger isolirt stehender Fälle beschränkt, in eine von der des Geschäftslebens ganz verschiedene Umgebung versetzt, und so dem Einwirken aller der verschiedenen von jenem unzertrennlichen Verhältnisse entrückt ist. Sodann darf aber noch der weitere Umstand wohl in Betracht kommen, dass bei einer praktischen Prüfung, zufolge ihrer nothwendigen Beschränkung auf eine kleine Anzahl von Aufgaben, der Zufall sein schlimmes Spiel zu Gunsten oder zum Nachtheil einzelner Candidaten mehr noch, als bei wissenschaftlichen Prüfungen, treiben und den eifrigsten Bemühungen, Gleichmässigkeit und Unpartheilichkeit in die Prüfungen zu legen, entgegenwirken kann. Es sind diess unstreitig lauter Umstände, welche eines Theils für den hohen Werth einer wirklichen Verwendung und Beobachtung im praktischen Dienste, andern Theils für die Unzulänglichkeit einer förmlichen Prüfung zu vollständiger Würdigung der praktischen Tüchtigkeit von Dienstcandidaten sprechen.

Demungeachtet erscheint bei näherer Betrachtung der Sache eine ausschliessliche Benützung der Ergebnisse einer unmittelbaren Thätigkeit in der Dienstpraxis für sich allein nicht geeignet, über die praktische Tüchtigkeit der Candidaten für Verwaltungsstellen vollständige und ganz untrügliche Gewissheit zu verschaffen.

Vielmehr stellen sich förmliche praktische Prüfungen, eine angemessene Einrichtung derselben vorausgesetzt, wirklich als dasjenige Mittel dar, welches, obwohl für sich allein unzulänglich zu Erreichung des vorliegenden Zweckes, die weiteren Mittel hiezu, namentlich die Beobachtung der praktischen Thätigkeit, wesentlich ergänzt und insoferne unentbehrlich ist zu Sicherung der für den wirksamen Fortbestand der Staatsthätigkeit erforderlichen Kräftigung und Erneuerung des innern Verwaltungs-Organismus.

Einmal ist es bei alleiniger Berücksichtigung des Verhaltens der Dienstcandidaten in der Praxis sehr vom Zufall oder andern unsichern Verhältnissen abhängig, ob jene auf den ihnen angewiesenen Stellen und in einer gegebenen Zeit wirklich Gelegenheit finden, sich daselbst in praktischen Leistungen hervorzuthun oder gar auszuzeichnen. Selbst die höhere Behörde wird nicht wohl im Stande seyn, jene Gelegenheit Jedem gleichmässig zu verschaffen, will sie die dienstlichen Interessen nicht vielfach hintansetzen. Während sich so möglicher Weise dem Einen ganz erwünschte Aufforderung zu empfehlenden praktischen Leistungen darbietet, so trifft vielleicht einen Andern, bei dem redlichsten Willen und Streben, bei dem aufrichtigsten, innigsten Verlangen nach einem seine Kräfte tüchtig und in höherem Grade in Anspruch nehmenden Wirkungskreise und bei ganz entsprechenden Fähigkeiten, das Verhängniss, sich ganz oder grossen Theils in ganz einfacher und gewöhnlicher Geschäftsthätigkeit abnützen zu müssen; namentlich könnte hiezu leicht bei einem im Ganzen tüchtigen Manne von mehr praktischer Richtung ein minder günstiger Erfolg der von ihm früher erstandenen wissenschaftlichen Prüfung Veranlassung geben. Eine förmliche Prüfung ist nun zwar nicht in dem Grad und Maass geeignet, die praktische Tüchtigkeit eines Mannes in dem ganzen Umfang zu ermitteln, wie Solches unter günstigen Umständen durch die Dienstpraxis möglich wird; dagegen lässt sich dort, abgesehen von der immerhin ziemlich entfernt zu haltenden Einwirkung des Zufalls, eine ganz gleiche, und dabei bis auf einen gewissen Grad auch noch sehr maassgebende Untersuchung hierüber anstellen, woferne dieselbe nur überhaupt zweckmässig eingeleitet und behandelt wird.

Der andere Hauptgrund aber, welcher entschieden dagegen spricht, die praktische Tüchtigkeit von Dienstcandidaten ausschliesslich nach dem Erfolg ihrer praktischen Thätigkeit im Dienste selbst zu beurtheilen, liegt darin, dass der Eintritt in solche Dienststufen, wo praktische Tüchtigkeit gefordert wird und dargelegt werden kann, zur Sicherstellung des Staatsdienstes und der Verwaltung gegen unfähige Eindringlinge und Einschieblinge, vor Allem abhängig gemacht werden muss von vorgängiger Ablegung einer Probe über den wirklichen Besitz jener Tüchtigkeit. Anerkanntermaassen ist es eine — in dem Interesse der ganzen Staatsverwaltung begründete unerlässliche Forderung, dass nur solche Staatsdienstcandidaten, welche eine förmliche Prüfung ihrer Diensttüchtigkeit mit Erfolg bestanden haben, wirklich zum Eintritt in den Staatsdienst zugelassen werden, und es ist diese Forderung in der neueren Zeit als so wichtig und bedeutend anerkannt, dass die Staatsgrundgesetze mehrerer deutscher Staaten die Anstellung in einem Staatsamte ausdrücklich an die Erfüllung jener Bedingung knüpfen. Jene Prüfung muss sich nun aber nothwendig insbesondere auf den Besitz der erforderlichen praktischen Tüchtigkeit, des nächsten Erfordernisses für eine erspriessliche Wirksamkeit im Staatsdienste, erstrecken, soll sie wirklich die verlangte Gewährschaft leisten. Eine rein wissenschaftliche Prüfung, welche nur das theoretische Wissen erforscht, kann bei dem grossen Unterschiede zwischen theoretischer und praktischer Bildung, und bei den eigenthümlichen Geistesfähigkeiten, welche zu letzterer erforderlich sind, nicht genügen.

Gewiss ist es daher eine sehr zweckmässige, in dem wohlverstandenen Interesse der Staatsverwaltung begründete Bestimmung der obengedachten Württembergischen Verordnungen, in Betreff der Dienstprüfungen in dem Departement des Innern und dem der Finanzen, dass in diesen die praktische Tüchtigkeit einen Gegenstand besonderer Erforschung bilden, und zu dem Ende namentlich für die höheren Dienststellen zwei von einander getrennte Prüfungen, eine theoretische, die erste, und eine praktische, die zweite, statt finden sollen.

Wenn nun dem Bisherigen zufolge förmliche praktische Prüfungen für den Dienst der innern Verwaltung als ein unentbehrliches Erforderniss zu bezeichnen seyn dürften, so ist diess

dagegen wiederum auch in doppelter Hinsicht nur unbedingt so anzunehmen. Eines Theils ist ihre Bedeutung näher dahin festzusetzen, dass sie zwar eine wesentliche und unumgängliche Vorbedingung des wirklichen Eintritts in eine Staatsdienststelle bilden, dabei aber, schon bei dem ersten Eintritt, noch mehr aber bei Beförderungen, auch noch die vorliegenden praktischen Leistungen in den bis jetzt zugänglich gewesenen Dienstverhältnissen volle Berücksichtigung finden dürfen. Andern Theils aber ist als eine unerlässliche Forderung aufzustellen, dass jene Prüfungen, um die ihnen beigelegte Bedeutung behaupten zu können, auch auf eine derselben entsprechende Weise, also so eingerichtet seyn müssen, dass sie wirklich zu Erforschung der wahren praktischen Tüchtigkeit führen.

Die Forderung einer entsprechenden Einrichtung der praktischen Prüfungen für den Dienst der innern Staatsverwaltung ist es nun aber, worüber uns gerade eine nähere Erörterung besonders nöthig erscheint, da es den diessfallsigen Ansichten in der Wissenschaft und Praxis noch sehr an Klarheit gebricht, und dieser Stand der Sache für die Staatsverwaltung sowohl unmittelbar, als auch mittelbar, durch die Rückwirkung auf den gesammten, namentlich den wissenschaftlichen Bildungsgang der Staatsdiener, nachtheilige Folgen haben muss. Im Hinblick hierauf erlauben wir uns daher, diesen Gegenstand hier einer näheren Erörterung zu unterwerfen, in der Hoffnung, hiedurch vielleicht auch noch Einiges zu Aufklärung und Ausgleichung der über die wissenschaftlichen Bildungserfordernisse für den inneren Staatsdienst theilweise bestehenden Meinungs-Verschiedenheiten beizutragen.

Zu einer entsprechenden Einrichtung der in Frage stehenden praktischen Dienstprüfungen gehört der Natur der Sache nach dreierlei: einmal eine zweckmässige Festsetzung der Prüfungs-Anforderungen, mit Rücksicht auf die verschiedenen Dienststufen; sodann angemessene Bestimmungen hinsichtlich der Vorbedingungen der Zulassung zur Prüfung, namentlich der vorgängigen Bildungslaufbahn; endlich Vorkehrungen zu angemessener Behandlung der Prüfung. Diese drei Erfordernisse sind es

daher auch, welche wir hier zur Ergründung unseres Gegenstandes näher in's Auge fassen und erörtern zu müssen glauben.

Die Anforderungen bei praktischen Prüfungen für den Dienst der inneren Staatsverwaltung können der Natur der Sache nach im Allgemeinen auf nichts Anderes gerichtet seyn, als auf den Besitz derjenigen praktischen Tüchtigkeit, welche den Dienstcandidaten zu Erfüllung aller derjenigen Verpflichtungen nothwendig ist, die ihnen auf allen den Amtsstellen, wozu sie die Befähigung erlangen sollen, vermöge der bestehenden Organisation der Verwaltung obliegen; den Besitz dieser Tüchtigkeit haben sie aber auch vollständig in Anspruch zu nehmen und zu erforschen. Es sind jene Anforderungen daher in jedem Staate wesentlich bedingt durch die in seiner Verfassung begründete Aufgabe, die materiellen Einrichtungen und die Organisation seiner Verwaltung. Namentlich ist in dieser Beziehung maasgebend der Umfang der inneren Staatsthätigkeit überhaupt, die Art ihrer Vertheilung unter die einzelnen Hauptzweige jener Thätigkeit im Ganzen, sowie die einzelnen Organe der letztern, endlich der im Zusammenhang hiermit hinsichtlich der Bildungserfordernisse bestehende Unterschied unter den Dienststellen.

In allen diesen Beziehungen sind die Einrichtungen der einzelnen Staaten vielfach verschieden.

Vor Allem ist der Umfang der innern Staatsthätigkeit im Gebiet der Verwaltung i. e. S. sehr ungleich, bald enger, bald weiter abgegrenzt.

Ebenso verschieden ist die Art ihrer Wirksamkeit.

Innerhalb der hiedurch gezogenen Grenzen aber ist sie auf verschiedene Weise unter die Hauptzweige der innern Staatsthätigkeit vertheilt. Im Allgemeinen und in der Hauptsache besteht zwar in den meisten Staaten die Einrichtung, dass das sogenannte Departement oder Ministerium des Innern die Polizei- und Regiminal-Verwaltung, das Departement oder Ministerium der Finanzen die Finanzverwaltung, beide zusammen also, unter dieser Abtheilung der Geschäfte, zugleich abgesondert und im Gegensatz von der Justiz, die innere Verwaltung i. e. S. vertreten. Diese Abtheilung der Geschäfte ist aber vielfach unvollständig durchgeführt. Bald sind die ihrem Wesen nach dem Ministerium des Innern oder dem Finanzministerium angehörenden Geschäfte in ihrer obersten

Concentrirung nicht wirklich in dem betreffenden Ministerium allein vollständig vereinigt, sondern, namentlich aus dem Geschäftstheil des Ministeriums des Innern, unter mehrere Ministerien, z. B. neben jenem noch ein Ministerium des Cultus, noch ein Polizeiministerium u. s. w. getheilt. Bald sind die Geschäfte jener beiden Ministerien, auf allen oder einzelnen Stufen des Dienstes, nicht rein zwischen denselben abgetheilt, so namentlich nicht selten dem Finanzministerium einzelne wesentliche Theile der polizeilichen Thätigkeit, die Forst-, Jagd- und Bergwerks-Polizei, das Eisenbahnwesen u. dgl. m., dem Ministerium des Innern wesentliche Theile der Finanzverwaltung, besonders aus dem Gebiet der Steuerverwaltung, zugewiesen. Bald endlich ist — und es kommt diess hier vorzüglich in Betracht — in gar vielen Staaten noch die nach oben zu meist bestehende Trennung der Justiz und der Verwaltung i. e. S. in den untern Instanzen unvollständig durchgeführt, und demzufolge in denselben Elementar-Verwaltungsstellen Gerechtigkeitspflege und Polizeiverwaltung verbunden. In manchen Staaten sind auf diese Weise in einem und demselben Departement ganz verschiedenartige Geschäftszweige vereinigt, oder es sind einzelne mit dem Hauptgeschäftskreise eines Departement wesentlich zusammenhängende Geschäftszweige davon abgetrennt und einem andern Departement zugetheilt. Wie es sich nun aber verhalten mag, so bleiben die hieraus folgenden Obliegenheiten der Verwaltungsorgane so lange maasgebend für die Anforderungen an die Dienstcandidaten der Verwaltung, als der betreffende Verwaltungsorganismus besteht, woraus sich dann freilich oft die Unzweckmässigkeit und Unhaltbarkeit eines Verwaltungsorganismus am klarsten ergiebt.

Was aber endlich die in dem Verwaltungsorganismus angeordnete Arbeitstheilung und die damit zusammenhängende Classification der Staatsdiener betrifft, welche im Einzelnen entscheidet, so besteht, in Beziehung auf die weitere Vertheilung der Geschäfte, und den damit zusammenhängenden Unterschied unter den Dienststellen hinsichtlich der Bildungserfordernisse, im Allgemeinen überall in beiden Verwaltungs-Departements die Eintheilung, dass für die Geschäftsbesorgung, je nach der hiezu erforderlichen verschiedenen Art und Stufe der Bildung, Stellen von verschiedenen entsprechenden Bildungs-Erfordernissen angeordnet sind. Ziemlich regelmässig ist

namentlich die Unterscheidung der Stellen in besondere technische und in allgemeine, und in Ansehung der letzteren noch weiter in höhere und in untergeordnete, ganz abgesehen von den gar keine besondere Fachbildung erfordernden Diensten. Es ist aber diess in den einzelnen Staaten auch wieder mannigfach verschieden angeordnet, wie diess schon in dem Umfang und der Art der Verwaltungsthätigkeit seinen Grund hat.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich hinsichtlich der Anforderungen bei praktischen Prüfungen für den Dienst der inneren Staatsverwaltung im Allgemeinen nur so viel, dass dieselben in jedem Staate ganz nach Maassgabe der gesetzlich bestehenden Organisation seiner Verwaltung, also in so weit verschieden bestimmt werden, überall und unter allen Umständen aber dahin gehen müssen, dass die Dienstcandidaten über diejenige praktische Tüchtigkeit sich ausweisen, deren sie, in der von ihnen anzustrebenden Dienstclasse, zu Erfüllung der bei allen dahin gehörigen Arten von Geschäften obliegenden Verpflichtungen nothwendig bedürfen.

Um nun aber den vorliegenden wichtigen Hauptheil unserer Erörterung durch eine concrete Betrachtung des Gegenstandes vollständiger auszuführen, sei uns gestattet, hier noch weiter die Anforderungen näher darzulegen, welche in Württemberg durch die mehr angeführten Verordnungen für die praktischen Prüfungen der Candidaten des inneren Verwaltungsdienstes angeordnet, und welche etwa noch, dem oben aufgestellten Grundsatze gemäss, vermöge der hier bestehenden, im Ganzen sehr normalen, daher ein allgemeines Interesse darbietenden Organisation der inneren Verwaltung, im Wesentlichen zu stellen seyn dürften.

Die innere Verwaltung i. e. S., die Polizei- und Regiminal- einer und die Finanzverwaltung anderer Seits, ist in Württemberg getheilt zwischen den beiden, nach ihren Wirkungskreisen benannten inneren Verwaltungs-Ministerien, dem Ministerium des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, und dem Ministerium der Finanzen. [1])

Dem Ministerium des Innern ist in dem Gebiete der Regiminal-Verwaltung in der Hauptsache die Handhabung des

1) Verfassungsurkunde §. 56; vgl. Mohl, Staatsrecht des Königreiches Württemberg, zweite Auflage, II. Bd. Tübingen 1840, S. 8 ff.

gesammten Staatsorganismus übertragen, in so weit solche nicht den übrigen Ministerien, als ihre Verwaltung unmittelbar berührend, obliegt, namentlich vor Allem: die Wahrung und Handhabung der allgemeinen Staats-Hoheits- und Regierungsrechte gegenüber von sämmtlichen Staatsangehörigen und einzelnen bevorrechteten Classen derselben, insbesondere dem Adel in seinen verschiedenen Abstufungen gegenüber von den verfassungsmässigen Landständen, gegenüber von den, die Grundlage des Staatsvereins bildenden, dabei aber eigene Rechte ausübenden Gemeinden und Amtskörperschaften, und gegenüber von den im Staate rechtlich bestehenden Kirchengemeinschaften; sodann die Ueberwachuug und Erhaltung der den Staatsorganismus ergänzenden öffentlichen Gemeinschaften und Körperschaften, wie der Ständeversammlung, der Gemeinden, Amtskörperschaften, Stiftungen und Zunftvereine; endlich die Besorgung der ausserhalb des Kriegsministeriums stehenden Militärangelegenheiten, des Militär-Einquartirungs- und Vorspannwesens, und in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium des Rekrutirungswesens; — alles Diess nach Massgabe der zu Recht bestehenden Normen und Grundsätze. Im Gebiete der Polizeiverwaltung ist dem Ministerium alles Dasjenige übertragen, was im weitesten Sinne zu jener gehört, mit Ausnahme der Bergwerks-, der Forst-, Jagd- und theilweise der Münz-Polizei, sowie des gesammten Eisenbahnwesens, welche dem Finanzministerium überwiesen sind. Es gehört also dahin: vor Allem die polizeiliche Fürsorge für die Wahrung des verfassungsmässigen Staatsvereins gegen widerrechtliche böswillige Angriffe, sodann die gesammte, theils schützende, theils ordnende, theils unterstützende staatspolizeiliche Thätigkeit zu Gunsten der persönlichen und sächlichen Rechte und Interessen der Staatsgesellschaft, in ersterer Beziehung also, um es nur kurz anzuführen, die persönliche Sicherheits-, die Medicinal-, Theurungs-, Armen- und Bildungs-Polizei nach deren ganzem Umfang, in der andern Beziehung die gesammte Volkswirthschafts-, also Landwirthschafts-, Gewerbe-, Handels-Polizei, mit Ausnahme der oben bemerkten, dem Finanzministerium überwiesenen Zweige derselben, dagegen einschliesslich der polizeilichen Fürsorge für die Sicherung des Einzelnvermögens gegen böswillige Eingriffe und gegen Zerstörungen durch Elementar-

ereignisse, und in allen diesen Beziehungen, als wesentliche Mittel zum Zweck, die Handhabung der diessfallsigen Normen und Einrichtungen, letzterer insbesondere hinsichtlich ihres materiellen Bestandes, also in technischer und ökonomischer Beziehung, die Entscheidung diesfallsiger Streitigkeiten, nebst der aussergerichtlichen Entscheidung einzelner mit jenen nahe zusammentreffender Privatrechts-Streitigkeiten, und die gesetzmässige Zuerkennung der auf Uebertretungen von polizeilichen Normen haftenden Strafen, einschliesslich der auf gewissen kleinern Rechtsvergehen haftenden, der Geschäftsvereinfachung wegen auch den Polizeistrafen beigezählten Strafen innerhalb eines gewissen Maasses, endlich auf den höheren Stufen der Verwaltung die Erhaltung und Beaufsichtigung des Verwaltungs-Organismus. [1] Zu diesem ganzen, bedeutenden Wirkungskreis des Ministeriums des Innern auf allen Stufen der Verwaltung kommt bei den ihm untergeordneten allgemeinen Verwaltungsstellen, den Kreisregierungen und Oberämtern, überdiess noch eines Theils die Handhabung einzelner äusserer Rechtsverhältnisse, [2] andern Theils — was hier insbesondere von Wichtigkeit ist — die Abgaben-Strafrechtspflege in unterster Instanz und die höhere Elementarverwaltung des gesammten directen Steuerwesens, sowie überhaupt die Verpflichtung zu der erforderlichen Unterstützung der Justiz-, Finanz-, Militär- und übrigen Staatsbehörden in Ausübung ihres Berufes. [3]

Dem Finanz-Ministerium ist das ganze Gebiet der Finanz-Verwaltung, nebst der Forst-, Jagd-, Bergwerks- und einem Theil der Münzpolizei, sowie dem Eisenbahnwesen, nach allen Theilen übertragen. Es gehört dahin, neben den bereits gedachten fremdartigen Verwaltungszweigen, vor Allem die Verwaltung der sämmtlichen Staats-Einkommensquellen, also des gesammten unmittelbaren Staatsvermögens an sogenannten Cameral-Domänen, als Gebäuden, Feldgütern, Grundgefällen aller Art, an Forsten und Jagden, an Berg- und Hüttenwerken, an Salinen und an einzelnen Activ-

1) Fünftes Edikt vom 18. Nov. 1814. §. 30; Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch von 1843. S. 643. Vgl. Mohl, W. Staatsrecht a. a. O. S. 27.

2) Dienstinstruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dec. 1819. §. 5—17.

3) Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen im Königreiche Württemberg vom 1. März 1822. §. 68, 69.

Capitalien, der nutzbaren oder Finanz-Regalien, insbesondere des Berg-, Münz- und Wasser-Regals, einzelner gebührenartiger Einkünfte, und der gesetzlich bestehenden direkten und indirekten Steuern; sodann die Beaufsichtigung des Staatsaufwands im Ganzen und des allgemeinen Theiles hievon, insbesondere der verfassungsgemäss unter die Stände gestellten Staatsschuldenverwaltung; endlich die Handhabung des gesammten Staats-Etats-Cassen- und Rechnungswesens. [1])

Diese Geschäftsmassen der beiden Ministerien sind in denselben im Allgemeinen unter einen regelmässig abgestuften Behördenorganismus in der Art zur Besorgung vertheilt, dass die unmittelbare Vollziehung und Handhabung der gesetzlichen Normen und Einrichtungen einer grösseren Anzahl von Bezirks-Elementarstellen, unter theilweiser Beihülfe der Gemeinde- und einzelner technischen Behörden, die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung derselben einer Reihe collegialisch gebildeter Mittelstellen, die höhere Leitung und Beaufsichtigung des Ganzen aber dem Ministerium obliegt. Bei den hier in der Hauptsache geschilderten Geschäftskreisen des Departements des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, und des der Finanzen ist nun aber, in Beziehung auf die hieraus abzuleitenden Anforderungen bei praktischen Dienstprüfungen für die beiderseitigen Stellen, von nächster Wichtigkeit die nach der Natur der je aus der ganzen Masse ihnen übertragenen Geschäfte, getroffene weitere Unterscheidung derselben.

Die Stellen im Departement des Innern und in dem der Finanzen sind nehmlich vor Allem ganz zweckmässig unterschieden in allgemeine, welche mit den allgemeinen, keine besondere technische Bildung erfordernden Verwaltungsgegenständen, und in besondere, welche mit rein technischen Verwaltungszweigen beauftragt sind.

Zu den letzteren gehören namentlich: im Departement des Innern die rein ärztlichen Stellen der Medicinalpolizei, die technischen Stellen für den Strassen- und Wasserbau, sowie sämmtliche höhere und niedere Lehrstellen; im Departement der

---

1) Fünftes Edikt von 1817, §. 40; Staatshandbuch von 1843 S. 673; Mohl, W. Staatsrecht a. a. O. S. 41 ff.

Finanzen die technischen Stellen für Geschäfte des Hochbau- und Eisenbahnwesens, die Forst-, Floss-, Berg-, und Hüttenverwaltung. Die allgemeinen Stellen sind aber, abgesehen von den gar keine Fachbildung erfordernden untersten Kanzlei-Beamten- und den Officiantenstellen aller Art, je nach der für ihre Bekleidung erforderlich erachteten höheren oder untergeordneten Fachbildung, in beiden Departements weiter in höhere und niedere in der Art unterschieden, dass zu der Bekleidung derselben die genügende Erstehung einer höhern oder einer niedern Dienstprüfung befähigt. Dieser Unterschied ist durch die eben erwähnten Verordnungen in Betreff der Dienstprüfungen folgendermassen bestimmt: Im Departement des Innern ist die Erstehung einer niederen Dienstprüfung nur gefordert für die Bekleidung der Cassenstellen bei den Amtskörperschaften (der sogenannten Amtspflegen), der für gewisse Gemeinde-Geschäfte, insoweit als sie den ordentlichen Gemeindebehörden zu schwer fallen, angeordneten Hülfsbeamtenstellen (der sogenannten Verwaltungsaktuariate), der Oekonomie-Verwaltungen bei den theologischen und Schullehrerbildungsanstalten, Waisenhäusern und Irrenanstalten, endlich für die Uebernahme der vorzüglich zur Prüfung der Gemeinderechnungen bestimmten Revisions-Gehülfenstellen bei den Bezirksämtern. Die Erstehung einer höheren Dienstprüfung ist hiernach in der Hauptsache gefordert: für die Befähigung zu den Stellen der nicht technischen Vorstände, der Räthe und Assessoren, sowie der Expeditoren aller Art, also der Sekretäre, Registratoren, Revisoren, und der diese Stellen widerruflich bekleidenden Kanzlei-Assistenten bei dem Ministerium und den Mittelstellen; sodann zu den Stellen der Vorstände und der vom Staate besoldeten Amtsgehülfen der Bezirkspolizeiämter, der Oberamtleute und Oberamtsaktuare. Im Departement der Finanzen genügt die Erstehung einer niederen Dienstprüfung zur Befähigung für die Bekleidung der besonderen Elementarstellen für die Verwaltung der Wirthschafts (Getränkeconsumtions)-Abgaben (Umgeldskommissariate), verschiedener untergeordneter Zollverwaltungsstellen, der Hauptamtscontroleur-, Gränzcontroleur-, Hauptamts-Assistenten- und Zollverwalters-Stellen, und für die Bekleidung von Revisionsgehülfenstellen und Besorgung von Renovationsgeschäften. Der Erstehung einer höheren Prüfung bedarf

es hiernach: zur Befähigung für die nicht technischen Vorstands-, Referenten- und Expeditorenstellen bei dem Ministerium und den Mittelstellen; für die Stellen der Vorstände und vom Staat aufgestellten Gehülfen der vornehmlich mit der unmittelbaren Verwaltung der Cameraldomänen und der Einbringung der indirekten Abgaben, mit Ausnahme des Zolls, beauftragten Bezirksstellen (Cameralämter), der Cameralverwalter und Cameralamtsbuchhalter; endlich für die Stellen der an der Spitze der Hauptzollämter stehenden Oberzollinspectoren und Hauptzollverwalter.

Die bisher gedachte Abtheilung der Stellen im Departement des Innern und der Finanzen ist nun, abgesehen von der keiner weiteren Rechtfertigung bedürfenden in allgemeine und besondere, also was die der ersteren, nach der für die Befähigung zu ihrer Bekleidung zu erstehenden höheren oder niederen Prüfung, betrifft, im Allgemeinen zwar, soferne überhaupt eine solche besteht, der Natur der Sache nach zu billigen. Namentlich erscheint auch zweckmässig an derselben, dass sie nur einfach, nicht mehrfach ist, da sie im letzteren Falle den Verwaltungsorganismus nur unnöthig verwickeln und die Verfügung über die Dienstcandidaten für den Dienst erschweren würde.

Im Einzelnen lässt dieselbe aber mehrfache Ausstellungen insoferne zu, als gar manche ihrer Aufgabe nach ganz untergeordnete Stellen in Absicht auf jene Befähigungserfordernisse mit den ihrer Aufgabe nach wirklich höheren Stellen in eine Classe gesetzt sind, und dem zufolge höhere Prüfungsanforderungen auch zur Befähigung für Stellen von untergeordneten Bildungserfordernissen gemacht werden. Gegen die Eintheilung im Departement des Innern ist jene Ausstellung nur in einer einzigen untergeordneten Beziehung, hinsichtlich der den höheren beigezählten Stellen der Registratoren zu machen, da diese, im Gegensatz von den übrigen Expeditorenstellen, zum Theil nur auf ganz untergeordnete mechanische Geschäfte beschränkt sind, insoferne also wirklich unterschieden und zum Theil den nur eine niedere Befähigung erfordernden Stellen beigezählt sein dürften. In mehrerer und bedeutenderer Beziehung ist aber die gemachte Ausstellung gegen die Eintheilung im Departement der Finanzen zu erheben. Ausser den Registraturstellen, welche aus denselben Gründen, wie beim Ministerium des Innern, theilweise den übrigen Stellen von niederen Befähigungserfordernissen

anzureihen sein dürften, gehören in diese Classe noch bedingt die Stellen der Cameralamts-Buchhalter, und zum grossen Theil die Revisionsstellen. Für die höhere Classification der ersteren Stellen spricht allein der Umstand, dass der Buchhalter im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder einer andern Verhinderung des Cameralverwalters gesetzlicher Stellvertreter desselben ist, insoferne über die Amtsverweserei nichts Anderes verfügt wird. [1]) Dagegen ist in der für die Regel ausschliesslich feststehenden Bestimmung des Buchhalters für die Rechnungsführung nur eine niedere Classification begründet, wie denn in dieser Rücksicht früher wirklich nur eine niedere Classification für diese Stellen gefordert wurde. Nur eine, wie wir unten nachweisen werden, in dem Interesse der Verwaltung liegende Verwendung der Buchhalter für Geschäfte höherer Art, welche freilich eine Veränderung in dem Wirkungskreis der Cameralämter voraussetzt, vermöchte die höhere Classification dieser Stellen rechtfertigen. Den Revisionsstellen liegen nur zum Theil Geschäfte höherer Art ob, und sie nehmen daher nur in so weit eine höhere Bildung und Befähigung in Anspruch. Ein anderer grosser Theil derselben ist nur auf untergeordnete, mehr nur calculatorische Geschäfte beschränkt, und bei diesen, gewiss einer nicht kleinen Zahl, da die Gesammtzahl der Revisionsstellen der Finanzverwaltung auf 60 bis 70 sich beläuft —, dürften daher auch heschränkte Bildungsanforderungen zur Befähigung hiefür ganz wohl zureichen, was denn in früherer Zeit auch wirklich bereits so angenommen war. [2]) Es ergibt sich hieraus, dass wirklich im Ganzen eine bedeutende Anzahl von Stellen, besonders im Departement der Finanzen, hinsichtlich der Befähigungserfordernisse zu hoch gestellt sind. Diess hat aber nothwendig die nachtheilige Folge, dass vielen höheren Dienstcandidaten nur eine Aussicht auf untergeordnete Stellen, und zwar nicht blos vorübergehend, sondern auf längere Zeit oder für immer, eröffnet ist, dass eben dadurch viele, namentlich bessere Kräfte, vom höhern Staatsdienst abgeschreckt werden, und so ein Mangel an der erforderlichen Anzahl höherer und tüchtiger Candidaten für niedere, wie für höhere Stellen entsteht; und dieser

1) K. Verordnung vom 4. Juni 1819. §. 7.
2) K. Edikt vom 13. December 1818. §. 6.

Mangel könnte, wenn ihm nicht durch Beseitigung der nahe liegenden Ursache entgegengewirkt wird, früher oder später, zum schweren Schaden der ganzen Verwaltung, zu einer allgemeinen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Herabsetzung, oder einer vielfachen Umgehung der für den höheren Dienst wirklich gebotenen Bildungsanforderungen hinführen.[1] Eine Aenderung der bestehenden Abtheilung oder Classification der Verwaltungsstellen in den angedeuteten Beziehungen darf wohl als ein wirkliches Bedürfniss bezeichnet werden. Dagegen ist diese Classification ganz vollkommen begründet und bedarf gar keiner besonderen Rechtfertigung in Beziehung auf die übrigen Stellen, da sie ganz der denselben angewiesenen Dienstthätigkeit entspricht.

Die bei den Dienstprüfungen für die beiden Verwaltungsdepartements, den in Betreff derselben bestehenden Verordnungen gemäss, nachzuweisenden praktischen Bildungserfordernisse sind nun für die höheren und niederen Dienstcandidaten verschieden, gerade in den wichtigeren Beziehungen aber nicht ganz entsprechend bestimmt.

Nur in Beziehung auf die Anforderungen an die Candidaten der niederen Dienstprüfungen, welche die theoretische und die praktische Bildung zugleich zu erforschen bestimmt sind, sprechen sich die Prüfungsverordnungen ganz zweckmässig aus. Neben den bei beiden Departements grossen Theils ganz gleichen Anforderungen an theoretischen Kenntnissen ist ausdrücklich weiter verlangt praktische Fertigkeit in den Geschäften derjenigen Dienststellen, zu deren Bekleidung die Erstehung der betreffenden niederen Dienstprüfung befähigt. Diese Anforderung dürfte wirklich ganz dem vorliegenden Bedürfniss entsprechen und, zusammengehalten mit den festgesetzten Anforderungen in Beziehung auf theoretische Kenntnisse, ganz vollkommen zum Befähigungsnachweis auch für diejenigen Stellen sich eignen, deren Ausscheidung aus der Classe der höheren Stellen eben verlangt worden ist.

Was dagegen die Anforderungen bei den ausdrücklich zur

---

1) Aus obigem Umstande ist gewiss vornehmlich die dem Zudrang zu andern Zweigen des öffentlichen Dienstes gegenüber gegenwärtig auffallend schwache Bewerbung um die Zulassung zum höheren Finanzdienst in Württemberg zu erklären.

Erforschung der praktischen Tüchtigkeit bestimmten zweiten höheren Dienstprüfungen betrifft, so sind die diesfallsigen Anordnungen der Prüfungsverordnungen wirklich nicht dem Zweck entsprechend. Als die wesentlichen Erfordernisse praktischer Tüchtigkeit, hinsichtlich deren letztere näher erforscht werden soll, ist nur bezeichnet: eines Theils festere Begründung der theoretischen Kenntnisse und speciellere Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, andern Theils Geschäftsgewandtheit.

Es ist in der That nicht wohl einzusehen, wie die praktische Tüchtigkeit der Candidaten des Verwaltungsdienstes auf dem Besitz der obengedachten Erfordernisse beruhen, daher die Forschung nach denselben wirklich über das Vorhandensein praktischer Tüchtigkeit Gewissheit verschaffen soll.

Die praktische Tüchtigkeit eines Verwaltungsbeamten kann, wie früher bemerkt wurde, nur bestehen in der Tüchtigkeit, die Gegenstände und Fragen, welche die Dienstpraxis in dem betreffenden Zweig der Verwaltung darbietet und aufdrängt, in materieller und formeller Beziehung mit Sachkunde, mit wissenschaftlichem Geiste und mit praktischem Sinne zu behandeln.

Jene Forschungen laufen nun aber, genau betrachtet, auf nichts Anderes und Weiteres hinaus, als auf eine neue und zudem rigorose theoretische Prüfung in denjenigen Kenntnissen, welche schon Gegenstand der ersten Prüfung sind, unter besonderer Berücksichtigung der ohnehin schon darunter begriffenen Kenntnisse von den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, neben einiger Nachforschung nach Geschäftsgewandtheit. Es verhält sich auch in der Wirklichkeit nicht anders damit. Ausser rein theoretischen Fragen aus den Fächern, welche auch Gegenstände der wissenschaftlichen Prüfung des betreffenden Departement sind, wird, soviel uns bekannt ist, bei den zweiten Prüfungen nur noch, statt der bei den ersten Prüfungen Behufs der Erforschung der Darstellungsgabe zu stellenden Aufgabe zu einem Aufsatz, die Ausarbeitung einer Proberelation verlangt, welche zu Prüfung der Geschäftsgewandtheit und Urtheilskraft dienen, und wozu den Candidaten der bestehenden Instruction zufolge, ein bedeutenderes Factum aus dem Gebiet der Administrativjustiz oder der Polizei- oder Regiminal- beziehungsweise Finanzverwaltung mit allen seinen

Einzelnheiten und mit dem Erkenntniss der vorigen Instanzen nebst Entscheidungsgründen vorgelegt werden soll.

Schon aus dem so eben Bemerkten dürfte sich ergeben, dass durch die vorgeschriebenen Anforderungen die im Interesse der inneren Verwaltung an die höheren Dienstcandidaten zu fordernde wahre praktische Tüchtigkeit entfernt nicht gehörig erprobt werden kann.

Es wird diess aber vollends einleuchtend, wenn man jene theoretischen Prüfungsgegenstände selbst näher betrachtet.

Dieselben sind bei den Prüfungen der Regiminalcandidaten: württembergisches Staatsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen und mit dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, nebst vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamtsverfassung und Verwaltung, der besonderen Verhältnisse der Kammergüter und des Adels, gemeines und vaterländisches Privatrecht, vorzugsweise die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verträgen, Pfandrecht, Verjährung, Dienstbarkeiten, bäuerlichen Gutsverhältnissen u. s. w.; Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken, mit besonderer Beachtung der Lehren von den Pfründen, Patronaten, Zehnten und der kirchlichen Baulast, sowie der vaterländischen kirchlichen Einrichtungen; die Grundsätze des Strafrechts, des Straf- und bürgerlichen Prozesses; Nationalökonomie; Polizeiwissenschaft; württembergisches Steuer- und Rechnungswesen; encyklopädische Kenntnisse in der Gewerbskunde, so wie in der Land- und Forstwirthschaft.

Gegenstände der Finanzprüfungen sind aber: die Hauptgrundsätze des württembergischen Staatsrechts, mit vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamtsverfassung und Verwaltung, der besonderen Verhältnisse der Kammergüter und des Adels; württembergisches Privatrecht, insbesondere die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verträgen, vom Pfandrecht, von Verjährung, von den Dienstbarkeiten, von bäuerlichen Gutsverhältnissen, von den Zehnten u. s. w.; Kenntniss der Hauptregeln des bürgerlichen und des Strafprozesses; Nationalökonomie; Finanzwissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf Kenntniss der württembergischen Finanzgesetze und Einrichtungen; das Etats- und Rechnungswesen; speciellere Kenntnisse in der Gewerbskunde, in der Land- und Forstwissenschaft.

Der Besitz der gründlichsten Kenntnisse in diesen Prüfungsgegenständen schliesst eine praktische Tüchtigkeit in dem Wirkungskreise des betreffenden Departements nicht in sich. Derselbe ist vielmehr nur eine wesentliche Grundbedingung von jener. Zu Erlangung von dieser ist, wie früher bemerkt wurde, der Besitz noch weiterer Eigenschaften erforderlich, von Scharfsinn und Geschick in der Auffassung concreter Zustände und in der Anwendung positiver und allgemein wissenschaftlicher Grundsätze auf dieselben, zumal es sich in der Verwaltung nicht allein davon handelt, eintretende Fälle unter vorhandene Normen zu stellen, sondern vielmehr häufig davon, die letzteren nach den ersteren wegen ihrer Unstetigkeit zu modificiren, oder ganz neu nach Maassgabe der Zweckmässigkeit zu bilden. Unmöglich kann die praktische Tüchtigkeit in dem ebengedachten Sinn durch die Zugabe einer einzigen Proberelation zu jener rein theoretischen Prüfung ermittelt werden, selbst wenn man hiebei nur eine praktische Tüchtigkeit im Auge hat, wie sie zu richtiger Handhabung der bestehenden Normen und Einrichtungen des betreffenden Wirkungskreises, nicht auch eine solche, wie sie zu höherer legislativer Fortbildung derselben erforderlich ist.

Einige Beispiele aus der Regiminal- und Polizei- einer und der Finanzverwaltung anderer Seits, wobei wir uns nur an näher liegende Gegenstände und die ausdrücklich hierüber gegebenen Instruktionen halten, mögen als Beleg genügen.

Wird dem Regiminalcandidat bei den vollständigsten Kenntnissen in den ebengedachten Fächern, namentlich, worauf das Hauptgewicht gelegt ist, bei einer ganz gründlichen Rechtsbildung die Fähigkeit beigelegt werden können, die verfassungsmässige Aufsicht der Regierung über die Gemeinden zu Wahrung ihrer Vermögensinteressen, bei Steuerumlagen, bei der Benützung der einzelnen Gemeindevermögenstheile, bei Grundstocksveränderungen durch Kauf oder Verkauf, Schuldenaufnahmen, bei der Regelung der bürgerlichen Nutzungen, nicht allein nach Maassgabe der einen weiten Spielraum gewährenden gesetzlichen Vorschriften, sondern auch der hier in Anwendung kommenden, nirgends vorgezeichneten, allgemeinen Grundsätze der Staats- und Gemeindewirthschaft, sowie der weiter vornehmlich zu berücksichtigenden besonderen sittlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der

betreffenden Gemeinde, zu handhaben? [1]) Ist irgend Grund zur Annahme vorhanden, er sei, um nur einige besonders häufige und nahe liegende Fälle aus dem grossen, die Thätigkeit des Ministeriums des Innern so vorzugsweise in Anspruch nehmenden Gebiete der allgemeinen Landpolizei anzuführen, im Stande, das Armenwesen einer Gemeinde nach vorliegenden Angaben zu beurtheilen, Mittel und Wege zu einer bessern Ordnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse zu bezeichnen, [2]) den landwirthschaftlichen, industriellen und commerciellen Zustand eines Bezirkes oder einer Gemeinde auf den Grund diessfallsiger Berichte, und zu dem Ende diese selbst hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und ihres Zusammenhanges zu würdigen, die geeigneten Mittel der erforderlichen Verbesserung jenes Zustandes zu bezeichnen, Culturstreitigkeiten vom polizeilichen Standpunkte zu erledigen, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Allmand-, Viehweide-, Gemeindewald-Vertheilung [3]), einer Gewerbeconcession, einer Marktrechtsverleihung zu entscheiden [4]), über die polizeiliche Strafuntersuchung und das Straferkenntniss in einem gegebenen Rekursfall zu erkennen? [5]) Wird sich endlich, um aus dem ganzen Kreise der den Bezirkspolizeiämtern obliegenden — im Interesse ihrer Hauptaufgabe und im allgemeinen Finanzinteresse allerdings nur zu bedauernden [6]) Wirksamkeit in Beziehung auf die gesammte, namentlich die direkte Staats-Steuerverwaltung nur einen Fall

---

1) Instr. für die Kreisregierungen von 1819. §. 17. unter 1: Verwaltungsedikt von 1822, §. 64—66, 90—92; Leitfaden zu den periodischen Visitationen der K. Württemb. Oberämter. Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern herausgegeben. Stuttgart 1830, §. 82; Instruktion zu Abhaltung der Ruggerichte in den Gemeinden vom 15. November 1844, §. 16, III. A.

2) Instr. für die K. Kreisregierungen §. 14; Leitfaden zu der periodischen Visitation der K. Oberämter §. 36, Instruction für die Ruggerichte §. 16, IV. h.

3) Instr. f. d. Kreisr. §. 17, 1; Leitfaden §. 45—49; Instr. f. d. Ruggerichte a. a. O. a).

4) Instr. f. d. Kreisr. §. 17. 3—6; Leitfaden §. 49—53; Instr. f. d. Ruggerichte a. a. O. l).

5) Verord. vom 8. Mai 1818; Verw. Ed. §. 98—104; Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839. Art. 90, 91.

6) Vgl. die Abhandlung des Verf. über das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung, in dieser Zeitschrift. Jahrgang 1844, S. 657.

herauszuheben, ein sicherer Schluss darauf ziehen lassen, dass ein Regiminal-Candidat im Stande sey, eine Cataster-Arbeit in materieller Beziehung zu überwachen und zu dem Ende zu beurtheilen? [1])

In Beziehung auf keinen der angeführten Fälle, deren Behandlung doch die Thätigkeit der Regiminal- und Polizeibehörden, vornehmlich der allgemeinen Mittel- uud Elementaranstalten so häufig, und dabei eine wahre praktische Tüchtigkeit ganz nothwendig in Anspruch nimmt, wird letztere durch die früher erwähnten Anforderungen erforscht. Vielmehr ist es in der Hauptsache nur eine wesentliche Vorbedingung jener Tüchtigkeit, der Besitz der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung, deren Erfüllung hiedurch erwiesen werden kann.

Aber sogar auch in der lezteren Beziehung drängen sich begründete Zweifel auf. Die juridische Bildung ist schon in der oben, gerade wie sie die Prüfungsverordnung enthält, mitgetheilten Aufzählung der Prüfungsgegenstände entschieden, noch mehr aber in einem vom Ministerium des Innern später ergangenen Befehle [2]) vorangestellt. So wichtig und unentbehrlich nun bis auf einen gewissen Grad die juridische Bildung für den Regiminalisten ist, so geht aus der obigen Darlegung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern doch mit Klarheit hervor, dass solche keineswegs das vorzugsweise Wichtigste seyn kann, und ausschliesslich Bevorzugung verdient. Die wissenschaftliche Bildung des Regiminal- und Polizei-Beamten muss vielmehr, um wirklich im vollen Sinn und Umfang Vorbedingung seiner praktischen Tüchtigkeit zu seyn, auf den allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen nach zwei Seiten hin entwickelt seyn, in juristischer und in politischer Beziehung. In ersterer Beziehung giebt sie ihm die positive Richtschnur seines Handelns an die Hand und muss sich zu dem Ende insbesondere auf den Kreis seiner Wirksamkeit erstrecken.

---

1) Verfügung des Finanzministeriums vom 30. Juli 1840, betr. die Revision des Gebäudesteuer-Catasters; desgleichen vom 10. Januar 1842, betr. die Revision des Gewerbsteuer-Catasters; Verfügung des k. Steuercollegiums an die k. Oberämter, betr. die periodischen Nachweisungen der Veränderungen in den örtlichen Steuer-Catastern der Gebäude und Gewerbe.

2) Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1844, abgedruckt in o. a. Abhandlung von Mohl in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1845, 1stes Heft, S. 161 ff.

Zu dem Ende wird sie aber, der Natur der Sache nach, vor Allem und hauptsächlich das gesammte öffentliche Recht, insbesondere das Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf Verfassungsrecht und aus dem Vorwaltungsrecht das Polizeirecht und Steuerrecht, ferner das Gemeinderecht, das Kirchenrecht und, wenigstens seinen allgemeinen Grundsätzen nach, das Straf- und Strafprocessrecht, sodann die übrigen Rechtsdisciplinen, das grosse Gebiet des Privatrechts und das Civilprozessrecht, noch insoweit, als sie den vorgedachten zur Grundlage und Erläuterung dienen, oder bei dem nicht seltenen Conflikte der Verwaltung mit Privatrechten unmittelbar eine Beachtung fordern, also wohl nur in ihren allgemeinen Grundsätzen, umfassen. Die politische Bildung erhebt dagegen den Regiminalbeamten auf den höheren Standpunkt, auf welchem er den Zweck und die Mittel seines Wirkens, nach ihren allgemeinen Gründen und ihrem inneren Zusammenhang übersieht und kennen lernt, in dieser Uebersicht und Erkenntniss aber den Leitstern findet, dessen er in dem nothwendig vielfach freien, durch keine positive Normen abzugränzenden Kreise seines Wirkens unumgänglich bedarf. Dieselbe muss, dem Wirkungskreise des Regiminalisten entsprechend, vorzüglich die Verfassungspolitik, und aus der Verwaltungspolitik die Polizeiwissenschaft mit ihren speziellen Grundlagen, der Volks- und Privatwirthschaftslehre, umfassen. Insofern nun aber diese beiden Seiten der Bildung eines Regiminal- und Polizeibeamten wirklich integrirende Theile derselben sind, kann die auffallende Hintansetzung der einen, der politischen, nicht anders, als nachtheilig und beklagenswerth, eine Hervorziehung derselben und die Aufhebung des Uebergewichts der juridischen, — nothwendig schon, um die Realisirung von ferne möglich zu machen, daher nur als höchst wünschenswerth und im wahren Interesse der Verwaltung begründet erscheinen.

Hinsichtlich der zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Anforderungen zwar richtiger, als die bisher betrachteten Anforderungen, aber zu Erforschung der praktischen Tüchtigkeit auch nicht geeignet, sind die oben erwähnten Anforderungen in den praktischen Prüfungen der Finanzcandidaten.

Einige wenige nahe liegende Beispiele, den allgemeineren Zweigen der Staatsfinanzverwaltung, der Cameraldomänen-Verwaltung und der Steuerverwaltung, mit Ausnahme des entfernter

und mehr vereinzelt stehenden Zollwesens, entnommen, werden hier auch am besten zu Erweisung unserer Behauptung dienen.

Bei dem vollkommensten theoretischen Bildungsnachweise bleibt, so weit und wie dieselbe erforscht wird, ganz unerwiesen, ob ein Candidat im Gebiet der Domanial-Verwaltung im Stande sey, in einem concreten Falle eine vollständige und klar zusammenhängende Gutsbeschreibung zu entwerfen, oder was auf dasselbe hinauskommt, nach allgemeinen Gesichtspunkten in formeller und materieller Beziehung zu prüfen; einen Gutwerths-Anschlag nach vorhandenen Instruktionsdaten zu fertigen oder zu prüfen; den Ankauf oder Verkauf eines Gutes im Ganzen oder einzelne Theile desselben, mit Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Verhältnisse, in finanzieller und volkswirthschaftlicher Hinsicht zu würdigen; einen Gutspachtanschlag, als Grundlage einer Verpachtung zu entwerfen oder zu prüfen; eine Gutspacht-Verhandlung ordnungs- und zweckmässig vorzunehmen, oder in dieser Beziehung, Behufs der vorbehaltenen Genehmigung, zu prüfen, insbesondere entsprechenden Falls eine geeignete Auswahl unter den Pachtliebhabern nach den von denselben vorliegenden Vermögens- und intellectuellen Befähigungs-Ausweisen zu treffen, oder die Gründe für die Verlängerung des bisherigen Pachtvertrages zu erörtern und demgemäss richtig hierüber zu entscheiden; die Pachtbedingungen selbst, nach den vorliegenden örtlichen Verhältnissen, zweckmässig und im wahren Interesse der Pachtherrschaft festzustellen; eine Pachtbesichtigung umsichtig vorzunehmen und in ihren Ergebnissen klar darzustellen, oder die vorliegenden Ergebnisse einer solchen hinsichtlich der hiebei wahrzunehmenden Verhältnisse, namentlich hinsichtlich der richtigen Erfüllung der Pachtverbindlichkeiten auf Seiten des Pächters oder hinsichtlich der nur zu wünschenden und demgemäss anzusinnenden Verbesserungen im Betriebe, der Einführung eines angemessenen Fruchtwechsels, zweckmässigerer Ackerwerkzeuge, Düngerbehandlung u. s. w. zu beurtheilen; wobei hier sehr wohl zu bemerken ist, dass die allgemeinen Finanzbeamten wirklich zu Behandlung aller dieser Gegenstände technisch befähigt sein müssen, da sie die landwirthschaftliche Technik bei der Finanzverwaltung ganz ausschliesslich zu vertreten haben. Im Gebiet der Steuerverwaltung bleibt ungewiss die Fähigkeit der Candidaten, ein direktes

Steuercataster auf den Grund vorliegender statistischer Notizen festzustellen, jene Notizen auf entsprechende Weise zu sammeln und zu bearbeiten, oder nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, über den Abschluss eines gesetzlichen indirekten Abgaben-, namentlich eines Umgeld-Accords nach den vorliegenden Verhältnissen geeignete Bestimmungen zu treffen u. s. w.

Hinsichtlich der Behandlung aller dieser nahe liegenden wichtigen Fälle der höhern Finanzpraxis vermögen die ebenbemerkten Anforderungen bei den praktischen Dienstprüfungen im Departement der Finanzen eine entsprechende praktische Tüchtigkeit der Dienstcandidaten nicht zu erweisen. Vielmehr sind jene auch nur zu Erforschung des Zutreffens der Vorbedingungen, des Besitzes der erforderlichen theoretischen Kenntnisse geeignet.

In letzterer Beziehung sind indessen in der Hauptsache die wahren Erfordernisse richtig erkannt und festgesetzt. Es dürfte nur noch eine kleine Vervollständigung derselben in der Art zu wünschen seyn, dass die specielleren Kenntnisse in der Gewerbskunde hinsichtlich der Landwirthschaft, als eines Haupterfordernisses für die Finanzbeamten als eigentliche landwirthschaftliche Techniker der Finanzverwaltung, gegenüber von den übrigen privatökonomischen Fächern noch mehr hervorgehoben, sodann zu den bisher geforderten Kenntnissen noch die den privatwirthschaftlichen Wissenschaften, insbesondere der Landwirthschaft zunächst zu Grunde liegenden naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer, als ökonomische Botanik, Agrikultur-Chemie in agronomischer Beziehung, und praktische Geometrie, die allgemeinen Grundsätze der bürgerlichen und Landbaukunst, in Berücksichtigung der häufigen Anwendung, welche die Finanzbeamten bei der Gebäudeverwaltung davon zu machen haben, und aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft die allgemeinsten Grundsätze des Strafrechts, ohne welche die verlangte Kenntniss der Hauptregeln des Strafprocesses aller Grundlage und alles Zusammenhangs entbehrt, hinzugefügt würden. Gewiss müsste diese Vervollständigung der Finanzverwaltung zum Vortheile gereichen, und, bei entsprechenden Dienstverwendungsaussichten, wie sie durch eine entsprechende Classifikation der Dienste bedingt ist, auch durchzusetzen seyn.

Aus allem Bisherigen dürfte nun wohl das Bedürfniss einer veränderten Feststellung der Anforderungen bei den praktischen

Dienstprüfungen des Departement des Innern und der Finanzen unzweifelhaft hervorgehen.

Die Antwort auf die Frage, wie jene Anforderungen anders zu bestimmen seyn möchten, ist aber nunmehr, nach Maassgabe des oben entwickelten allgemeinen Grundsatzes, dass die Dienstcandidaten bei praktischen Dienstprüfungen im Allgemeinen den Besitz derjenigen praktischen Tüchtigkeit nachzuweisen haben, welche ihnen zu Erfüllung aller derjenigen Verpflichtungen nothwendig ist, die ihnen auf allen den Amtsstellen, wozu sie die Befähigung erlangen sollen, vermöge der bestehenden Organisation der Verwaltung obliegen, so wie unter Hinweisung auf die in Württemberg feststehenden Wirkungskreise der beiden Departements der innern Verwaltung und die Eintheilung der demselben angehörenden Stellen, nunmehr einfach, ohne weitere Auseinandersetzung, dahin abzugeben, dass die Candidaten die praktische Tüchtigkeit nachzuweisen haben, Gegenstände und Fragen der höheren Dienstpraxis in den allgemeinen Verwaltungszweigen des betreffenden Ministeriums in materieller und formeller Beziehung mit Sachkunde, mit wissenschaftlichem Geist und praktischem Sinne zu behandeln. Von selbst versteht sich, dass diese Anforderungen nur in dem Umfang gemeint sein können, in welchem sie bei einer förmlichen praktischen Prüfung wirklich geltend gemacht werden können. Inwieweit Letzteres, und dass Solches bis auf einen gewissen sehr maassgebenden Grad möglich, und wie die Prüfungen zu dem Ende zu behandeln seyen, werden wir unten, bei dem dritten Fragepunkte, nachweisen.

Was nun zunächst das oben von uns weiter noch angedeutete Erforderniss angemessener Bestimmungen hinsichtlich der Vorbedingungen der Zulassung zu den praktischen Dienstprüfungen, namentlich der vorgängigen Bildungslaufbahn betrifft, so liegt ein solches für die niederen Dienstprüfungen in eigenthümlicher Art nicht vor, wohl aber für die höheren. Hier ist dasselbe in doppelter Hinsicht begründet, eines Theils und hauptsächlich, um der Verwaltung eine vollkommene Sicherheit für die tüchtige Ausbildung ihrer Organe zu gewähren, andern Theils, um auch den Candidaten in Beziehung auf den zu dem Ende zu verfolgenden Weg, in ihrem eigenen Interesse einen richtigen Fingerzeig zu gewähren. In der ersteren Bezie-

hung könnte namentlich eine praktische Prüfung für sich allein die erforderliche Gewährschaft nicht geben, da die Erforschung der Tüchtigkeit hier immerhin bis auf einen gewissen Grad beschränkt bleibt. Es sind daher zu dem Ende ausserdem noch weitere Anstalten erforderlich. Die angemessenste Veranstaltung für den vorliegenden Zweck besteht nun einmal in der Abforderung eines vorgängigen Ausweises hinsichtlich einer tüchtigen, auf gute Grundlage gestützten wissenschaftlichen Bildung, als der wesentlichsten Vorbedingung einer tüchtigen praktischen Bildung, sodann aber in der Auferlegung einer vorgängigen entsprechenden praktischen Bildungslaufbahn, da diese in Verbindung mit jener Bildung am sichersten zum Ziele führen wird. In engem Zusammenhang mit diesen Anforderungen an die Dienstcandidaten steht aber noch die Anforderung an die Staatsverwaltung selbst, dass Jenen die nöthige Gelegenheit zu Erwerbung der verlangten Ausbildung verschafft werde. Alle diese Anstalten finden sich auch wirklich in vielen, besonders deutschen Staaten, mehr oder minder vollständig und mit verschiedenem Erfolg.

In Württemberg ist die Zulassung zu Erstehung der praktischen Dienstprüfungen im Departement des Innern und in dem der Finanzen bedingt eines Theils durch vorgängige genügende Erstehung der ersten wissenschaftlichen Dienstprüfung, welcher ihrer Seits, neben anderen Vorbedingungen, die academische Vorprüfung (Maturitätsprüfung) wenigstens drei Jahre vorangegangen seyn muss, und zwar ohne Unterschied, ob der Candidat die Universität besucht hat, oder nicht, und für welche erste Prüfung denn auch die Lehrstühle und Lehrmittel der staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen ziemlich vollständige Gelegenheit zur Vorbereitung geben, andern Theils durch eine nach dieser Prüfung, behufs der praktischen Ausbildung, zu erstehende einjährige Probedienstzeit. Von dieser Probezeit haben die Candidaten der Regel nach acht Monate bei einem Bezirksamte und vier Monate bei einer Collegial- (Mittel-) Stelle des betreffenden Departements mit dem Titel „Referendäre" in der Art zuzubringen, dass sie sich bei dem Bezirksamte durch Behandlung weniger bedeutender Fälle aus den verschiedenen Geschäftszweigen unter der Anleitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit des Beamten, und durch Anwohnen bei den wichtigeren Verhandlungen des

letztern, mit den betreffenden Zweigen der Verwaltung bekannt machen, bei den Collegialstellen aber als Sekretariats-, Registratur- und Revisorats-Gehülfen beschäftigt werden. Die Collegialvorstände und beziehungsweise die Bezirksbeamten sind dabei angewiesen, über das amtliche und ausseramtliche Verhalten der Referendäre genaue Aufsicht zu führen, und je bei dem Austritt eines solchen ein umfassendes Zeugniss über sein dienstliches Benehmen in Absicht auf Fleiss und Geschäftstüchtigkeit und über seine sonstige Aufführung an das Ministerium einzusenden, welches sich in fortlaufender Uebersicht hierüber erhält.

Jene wissenschaftliche Prüfung ist nun, abgesehen von dem, was oben in Beziehung auf die Prüfungsgegenstände bemerkt wurde, durchaus als eine entsprechende Vorbedingung der praktischen Dienstprüfung anzuerkennen.

Ebenso könnte es scheinen, als ob auch die Anordnung des Dienstprobejahrs, welche ohne Zweifel einer schon seit längerer Zeit in dem Departement der Justiz bestehenden ähnlichen Einrichtung nachgebildet ist, den Zweck einer praktischen Bildungslaufbahn vollkommen erfülle, da die Candidaten hiedurch die Dienstpraxis auf der Stufe der Elementar-Verwaltung, wie, wenn auch nur in Beziehung auf den mechanischen Geschäftsbetrieb, auf der der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung jener kennen lernen.

Indessen lässt diese Laufbahn, selbst bei ganz eifriger und zweckmässiger Benützung derselben, Mehreres zu wünschen übrig.

Während die viermonatliche Probezeit bei einer Collegialstelle ganz zureichend erscheint zu Erlangung der allein beabsichtigten Bekanntschaft mit dem dortigen mechanischen Geschäftsbetrieb, so kann dagegen die achtmonatliche Probezeit bei einem Bezirksamte dem hiemit verbundenen, vorzugsweise auf die Erlangung praktischer Tüchtigkeit gerichteten Zwecke durchaus nicht entsprechen. Es bedarf in der That nur eines Blickes auf den ganzen Umfang und die verschiedenen Zweige der allgemeinen Geschäftsthätigkeit im Departement des Innern, wie in dem der Finanzen, um die Unzulänglichkeit einer achtmonatlichen Dienstpraxis zu Erlangung wahrer praktischer Tüchtigkeit zu bemessen. Hiezu kommt aber noch, dass die Geschäftsthätigkeit der Ele-

mentar-Verwaltungsbehörden — ganz verschieden von der der Justizbehörden — zu einem grossen Theil an bestimmte Jahreszeitpunkte gebunden, und demzufolge nicht jeder Zeit, sondern nur in gewissen Perioden des Jahres Gelegenheit zu Erlangung einer praktischen Bekanntschaft hiemit gegeben ist. Dahin gehören z. B. im Departement des Innern: die Prüfung der Gemeinde- und Amtskörperschafts-Etats, die Prüfung und Abhör der Gemeinde- und Amtskörperschafts-Rechnungen, ebenso, wegen der häufigen Verbindung mit letzterer, die so belehrenden periodischen örtlichen Visitationen der Gemeindeverwaltung überhaupt, die sogenannten Ruggerichte, der grössere Theil der Hoch- und Strassenbau-polizeilichen Geschäfte; im Departement der Finanzen wirklich die Mehrzahl der Geschäfte, wie alle Hochbauverwaltungs-, Güterverpachtungs-, Güterpacht- Visitations-, Zehntverpachtungs- oder Selbsteinzugs-, überhaupt die Grundgefäll-Erhebungsgeschäfte, Catasterrevisionen u. s. w., überdiess alle Etats- und Rechnungs-Geschäfte. Zu all' dem kommt aber noch der Umstand, den jeder, auch der fähigste Praktiker aus eigener Erfahrung kennt, dass eine tüchtige praktische Bekanntschaft mit den Verwaltungsgeschäften grossen Theils nur durch deren mehrmalige Behandlung erlangt werden kann. An die Stelle einer nur achtmonatlichen Uebungszeit sollte daher eine mindestens zwei-, drei- bis viermal so lange treten. [1]) Hiebei dürfte jedoch, bei eintretendem Bedürfniss, einer Verwendung solcher Candidaten, welche sich bei längerer Dienstzeit durch tüchtige Leistungen auszeichnen, nicht allein als Privatgehülfen des Beamten, sondern auch, in provisorischer Eigenschaft, auf den vom Staate bezahlten und zu besetzenden Stellen der ersten Gehülfen, der Aktuare, beziehungsweise Buchhalter, im Interesse des Dienstes selbst, wohl ebensowenig und noch weniger Etwas im Wege stehen, als einer Anstellung bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach einjähriger Probezeit und sofort erstandener praktischer Dienstprüfung, welche wie oben nachgewiesen wurde,

---

1) Einen Abzug an der längeren Probezeit mag indessen die früher vor der Universitätslaufbahn bei einem Bezirksamte zugebrachte, wenn sie nicht zu lange dauert, etwa bis zu einem Jahr nach Erstehung der Maturitätsprüfung noch, wirklich Nutzen bringende Uebungszeit bei einem Bezirksamt begründen.

vorzugsweise nur die wissenschaftliche Bildung zu erforschen geeignet ist, auf welche daher auch die Candidaten in der That während der Probezeit gerade in jener Beziehung sich vorzubereiten so viel möglich bemüht sind.

Bei solcher weiterer Ausdehnung dürfte die praktische Bildungslaufbahn der Dienstcandidaten des Departement des Innern ganz ihrem Zweke entsprechen.

Hinsichtlich der praktischen Bildungslaufbahn der Dienstcandidaten des Departement der Finanzen liegt aber, ausser dem eben bemerkten, noch ein weiteres ebenso gewichtiges Bedenken vor. Die Bezirksämter, bei welchen die ebengedachten Candidaten der Regel nach jene Probezeit erstehen, die Cameralämter, sind nicht, wie die Bezirksämter des Departement des Innern, als die wahren allgemeinen Elementarbehörden desselben, mit der Elementar-Verwaltung des Departements nach ihrem ganzen Umfang, soweit solche nicht, ihrer technischen Natur wegen, besonderen Behörden übertragen ist, beauftragt, sondern in eigentlich administrativer Beziehung nur mit der Cameraldomainen-Verwaltung, und sodann ausserdem noch mit einer Masse von Cassen- und Rechnungs-Geschäften, insbesondere von sämmtlichen indirekten Steuern, mit Ausnahme des Zolls, beauftragt, demzufolge aber wirklich grossen Theils nur reine Cassenstellen. Den Dienstcandidaten ist auf diese Weise hier durchaus keine Gelegenheit zu Erlangung umfassender praktischer Bekanntschaft mit dem ganzen Kreis von allgemeinen Verwaltungsgeschäften der Finanzverwaltung, namentlich dem ganzen direkten Steuerwesen, gegeben. Fast noch schlimmer steht es aber um jene Gelegenheit, wenn der angehende Finanzbeamte, in seiner Laufbahn bei einem Cameralamt, zu der vom Staat besoldeten ersten Amtsgehülfen-, der Buchhalterstelle berufen wird. Hier ist, wie oben schon angeführt wurde, namentlich bei sehr beschäftigten Stellen, die ganze Geschäftsthätigkeit desselben auf die jener Stelle zunächst und vorzüglich zur Besorgung übertragenen, ihrer Natur nach beinahe durchaus mechanischen Arbeiten des Rechnungswesens beschränkt, welche, statt zur Ausbildung der höheren praktischen Tüchtigkeit beizutragen, in der That eher dazu geeignet sind, den Sinn und die Kraft für höhere praktische Thätigkeit herabzustimmen und zu schwächen. Zu all' dem kommt noch, dass auch die so sehr beschränkte

Verwaltungsthätigkeit der Cameralämter, zufolge der vorzugsweisen Hinlenkung des Amtsvorstandes auf die ihm obliegende Cassenführung, gar häufig nicht besonders hoch steht, auch wirklich nicht stehen kann. Aus allem dem folgt, dass, wenn die praktische Bildungs laufbahn der angehenden Finanzbeamten bei diesen Stellen wirklich tüchtigeErgebnisse, dem höheren Finanzdienst tüchtige Organe liefern soll, zugleich aber im Interesse der Verwaltung überhaupt, erst noch in dem ganzen Wirkungskreis und der ganzen Organisation der Cameralämter eine bedeutende Aenderung vor sich gehen muss. Leztere sollte nun aber — hier gelegentlich und kurz gesagt — dahin gehen, dass die Cameralämter durch Ueberweisung der gesammten Elementar-Finanzverwaltung, mit Ausnahme der besonderen technischen Zweige, sowie des seiner Natur nach getrennt stehenden Zollwesens, analog den Bezirks-Polizeiämtern, zu umfassenden Bezirks-Finanzämtern erhoben, die untergeordneten Cassen- und Rechnungs-Geschäfte — im Gegensatz von den höheren eigentlichen Verwaltungsgeschäften — den Amtsvorständen, sowie den ersten Amtsgehülfen, abgenommen und, unter der unmittelbaren Controle von Ersteren, eigens aufzustellenden untergeordneten Cassenbeamten übertragen, die ersten Amtsgehülfen aber, gleich den Oberamtsaktuaren bei den Bezirks-Polizeiämtern, statt ihrer bisherigen Stellung untergeordneter Rechnungsgehülfen. in die von umfassenden Amtsgehülfen versetzt würden. [1]

Um nun endlich auf die Vorkehrungen zu angemessener Behandlung der praktischen Prüfungen, als das letzte Erforderniss der letzteren zu Sicherung ihres Zweckes, zu kommen, so sind deren bei niederen Dienstprüfungen gerade keine von eigenthümlicher Art erforderlich. Dagegen bedarf es solcher behufs der Realisirung der bei den höheren praktischen Dienstprüfungen zu stellenden Anforderungen.

---

1) Ueber die Vortheile einer solchen veränderten Organisation für die Finanzverwaltung überhaupt vgl. die oben schon angeführte Abhandlung des Verfassers über das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung, in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1845. S. 664 ff. Hier kommen nun auch die besonderen Vortheile für die Ausbildung der Finanzbeamten in Betracht. Der Mangel an höher gebildeten Finanzbeamten, über welchen man zuweilen klagen hört, hat wohl besonders in den eben berührten hindernden Umständen seinen Grund.

Es kommt hier in jener Beziehung darauf an, die praktische Tüchtigkeit der Candidaten in der Behandlung von Gegenständen der Dienstpraxis zu erforschen. Diesen Zweck kann nun der Natur der Sache nach die Stellung von theoretischen Fragen an die Candidaten nicht erfüllen, vielmehr wird derselbe nur dadurch zu erreichen seyn, dass die Candidaten in geeignete Fälle der Dienstpraxis selbst versetzt, und hinsichtlich ihrer Behandlung einer geeigneten Prüfung unterworfen werden. Leztere muss zu dem Ende, theils, namentlich rücksichtlich der Behandlung verwickelterer Fälle, sowie zur Erforschung der schriftlichen Darstellungsgabe, auf schriftlichem, theils, namentlich zu Controle und Ergänzung des ersteren, sowie zu Lösung der hiebei sich ergebenden Zweifel, auf mündlichem Wege, in beiden Fällen auf eigenthümliche, von einer wissenschaftlichen Prüfung wesentlich verschiedene Weise, vorgenommen werden.

Die schriftliche Prüfung darf nichts Anderes zum Gegenstande haben, als die schriftliche Behandlung von Gegenständen aus den verschiedenen Aufgaben der Praxis, insoweit solche Stoff zur Prüfung der praktischen Tüchtigkeit in dieser Beziehung darbieten. Als Beispiele hievon mögen die Fälle dienen, deren wir oben Erwähnung gethan haben, um die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Anforderungen bei den Dienstprüfungen in Württemberg zu Erforschung der praktischen Tüchtigkeit zu erweisen. Die diessfallsigen Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind den Candidaten in der Hauptsache durch Mittheilung der hierauf sich beziehenden Akten an die Hand zu liefern. Eine Auslesung solcher Akten bei den verschiedenen allgemeinen Behörden wird das geeignete Material leicht verschaffen, und es würden jene für diesen Gebrauch am besten, mit kurzer Bezeichnung des minder Wesentlichen, und ausführlicher Mittheilung des Wichtigern, besonders abgedruckt. [1]) Ein Theil der Aufgaben, insbesondere solche von grösserem Umfang, dürfte den Candidaten — ähnlich, wie bei Justizdienstprüfungen geschieht, zur freien Bearbeitung ausserhalb der Prüfungslokale, in einem hiezu festgesetzten entsprechenden längeren Zeit-

1) Es würde sich auf diese Weise zugleich ganz entsprechendes und nützliches Material zu Veranstaltung eines verwaltungsrechtlichen Publikums an der Universität sammeln.

raum und unter Benützung aller ihnen zweckmässig scheinender Hülfsmittel, ein anderer aber müsste zu Prüfung des Verhaltens bei einem Mangel an lezteren, nur zur Bearbeitung unter Aufsicht und ohne andere Hülfsmittel, als die etwa ausdrücklich zum Gebrauch abzugebenden Gesetzsammlungen, abgegeben werden. Da nun aber durch diese aktenmässigen Arbeiten die so wichtige Fähigkeit zu eigener unmittelbarer Beobachtung und Wahrnehmung gegebener Verhältnisse, und zur klaren Darstellung derselben nicht erforscht werden kann, so wäre vielleicht nicht unzweckmässig, den Candidaten auch hiezu geeignete Gegenstände, mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, zur freien Bearbeitung anzuweisen. Besonders geeignet hiezu wären die Verwaltung betreffende neuere statistische Verhältnisse, deren Sammlung und Bearbeitung zugleich dem Candidaten eine höchst nützliche und belehrende Beschäftigung, der Verwaltung aber manche erspriessliche statistische Materialien verschaffen, und allmählig Interesse und Geschick für die Sammlung und Bearbeitung statistischer Notizen zum grossen Vortheil der Verwaltung allgemeiner erwecken und verbreiten würde. [1]) Es dürften sogar auf die besten Arbeiten dieser Art, bei ihrem hohen Werthe, zur Aufmunterung Preise gesetzt werden.

Die mündliche Prüfung muss, als Ergänzung der schriftlichen Prüfung, zunächst dazu benützt werden, die Selbstständigkeit der schriftlichen Arbeiten, besonders soweit dieselben freier Ausführung überlassen waren, sowie die wissenschaftlichen Grundlagen derselben überhaupt und die übrigen zu Grunde liegenden Ansichten zu erforschen. Die Candidaten sind hiebei zur Rechtfertigung und Erläuterung jener Arbeiten, namentlich hinsichtlich der in Anwendung gebrachten Grundsätze und Normen zu veranlassen, und auf diese Weise zugleich in Beziehung auf die feste Begründung der diesfallsigen theoretischen Kenntnisse zu prüfen.

Eine solche Behandlung der Prüfung wäre freilich mit grösseren Schwierigkeiten verbunden, als eine rein theoretische Prüfung, welche sich auf einfache Fragen aus den verschiedenen hiehergehörigen

---

1) Vgl. des Verf. Abhandlungen über das Bedürfniss eigenthümlicher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung, und die Mittel zu dessen Befriedigung, in dem letzten Heft dieser Zeitschrift, S. 576.

wissenschaftlichen Fächern beschränkt, bei der es denn auch in der Hauptsache in den gegenwärtigen praktischen Dienstprüfungen der Ministerien des Innern und der Finanzen in Württemberg, sowohl zufolge der oben erwähnten Anforderungen, als auch der bereits angedeuteten Behandlungsweise jener, bleibt. Die hier beantragte Behandlung müsste aber auch sehr maasgebende Ergebnisse für die Beurtheilung der wahren praktischen Tüchtigkeit der Dienst-Candidaten liefern.

Aus der ganzen vorstehenden Abhandlung geht wohl soviel bestimmt hervor, dass die praktischen Dienstprüfungen für die Verwaltung eine ganz eigenthümliche Bedeutung haben, dass daher die Erfordernisse derselben, insbesondere die hiebei zu stellenden Anforderungen, ihre Vorbedingungen und ihre Behandlungsweise, eine aufmerksame, sorgfältige Erwägung, in Württemberg insbesondere aber manche Verbesserungen dringend in Anspruch nehmen.

Dem Verfasser kann es nun genügen, diesen Anspruch wirklich geltend gemacht zu haben. Die Anerkennung und weitere Würdigung dieses Anspruchs könnte aber nur der Verwaltung selbst Vortheil bringen.
